

RS Vwgh 2017/9/7 Ro 2014/08/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.2017

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §35 Abs1;

ASVG §4 Abs2;

Beachte

Besprechung in:DRdA 6/2018, 486 - 490;

Rechtssatz

Bleiben bei der vorübergehenden Überlassung des Arbeitnehmers an einen Dritten die grundlegenden Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen dem verleihenden Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer aufrecht und darf der Dritte nur ihm delegierte fremde Rechte ausüben, so bleibt der Verleiher in der Regel auch der sozialversicherungsrechtliche Dienstgeber des Arbeitnehmers (vgl. das hg. Erkenntnis vom 4. Oktober 2001, 96/08/0351). Der Arbeitnehmer kommt durch die Tätigkeit beim Beschäftiger rechtlich nur seiner Arbeitspflicht gegenüber dem Verleiher nach, wobei die Weisungen des Entleihers als solche des Verleiher (als Arbeitgeber) zu beurteilen sind, diesen auch sämtliche Arbeitgeberpflichten weiterhin treffen und eine unmittelbare vertragliche Rechtsbeziehung zwischen Arbeitnehmer und Beschäftiger fehlt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 4. Oktober 2001, 96/08/0351, sowie auch OGH RIS-JustizRS0050620).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2014080046.J04

Im RIS seit

15.11.2017

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>